

Beitragsordnung

des Angelsportvereins Freiburg im Breisgau e.V.

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Angelsportvereins Freiburg im Breisgau e.V. (eingetragen im Registergericht des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter VR 14, nachfolgend auch „Verein“ genannt) am 17.02.2017 beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins.

§ 2 Beitragsverpflichtung

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die einen gültigen Jahresfischereinschein bzw. Jugendfischereinschein besitzt. Dem Verein gehören passive und aktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder an.
- (2) Die Höhe der jährlich von den Mitgliedern des Vereins erhobenen Mitgliedsbeiträge wird in dieser Beitragsordnung festgelegt. Die Mitglieder sind gemäß § 10 Abs. 1) Ziffer a) der Satzung des Vereins verpflichtet, die in dieser Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge an den Verein zu entrichten.
- (3) Gemäß § 2 der Satzung des Vereins bezieht sich der Mitgliedsbeitrag auf das Angeljahr.

§ 3 Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt:
 - a. für aktive Angler, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des sechzigsten Lebensjahres EUR 180,--
 - b. für aktive Angler nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres EUR 165,--
 - c. für aktive Jungangler, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben EUR 85,--
- (2) Als aktive Angler gelten diejenigen Mitglieder des Vereins, die einen gültigen Jahresfischereinschein bzw. Jugendfischereinschein besitzen und denen für das laufende Angeljahr eine Angelerlaubniskarte des Vereins ausgestellt worden ist.

§ 4 Mitgliedsbeiträge für passive Mitglieder

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt EUR 30,--.
- (2) Mitglieder, die die Fischerei an Vereinsgewässern nicht ausüben, jedoch als passive Mitglieder im Verein bleiben wollen, zahlen einen ermäßigten Beitrag. Eine passive Mitgliedschaft muss bis spätestens 31. Dezember für das folgende Angeljahr schriftlich beantragt werden. Ferner muss die Umwandlung einer passiven Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft ebenso bis spätestens 31. Dezember für das folgende Angeljahr schriftlich beantragt werden.
- (3) Passive Mitglieder erhalten keine Angelerlaubniskarte.

§ 5 Mitgliedsbeiträge für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung des Vereins von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Aufnahmegebühr

- (1) Die neu aufgenommenen Mitglieder sind gemäß § 10 Abs. 1) Ziffer a) der Satzung des Vereins verpflichtet, die in dieser Beitragsordnung festgesetzten Aufnahmegebühr an den Verein zu entrichten.
- (2) Die einmalig erhobene Aufnahmegebühr beträgt:
 - a. für volljährige Mitglieder EUR 200,--
 - b. für minderjährige Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben EUR 100,--

§ 7 Fälligkeit, SEPA-Lastschriftverfahren, Zahlungsverzug

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.03. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
- (2) Zur Verwaltungsvereinfachung sollen die Mitgliedsbeiträge grundsätzlich im Einzugsverfahren geleistet werden. Die Mitglieder des Vereins erteilen hierzu ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Ferner verpflichten sich die Mitglieder eine Änderung ihrer Bankverbindung fristgerecht dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Wird der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung, mit welcher das säumige Mitglied aufgefordert wird, den Mitgliedsbeitrag einschließlich eventuell angefallene Rückläufergebühren und Mahngebühren innerhalb von vier Wochen ab Absendung der Mahnung zu zahlen. Erfolgt auf die Mahnung und nach Ablauf der vierwöchigen Mahnfrist keine Zahlung, wird das säumige Mitglied gemäß § 7 Abs. 3 b) der Satzung vom Verein ausgeschlossen. Die Beitragsforderung erlischt für das ausgeschlossene Mitglied dadurch nicht.